

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma Gemini PharmChem Mannheim GmbH, Sandhofer Straße 96, 68305 Mannheim, beabsichtigt auf dem Betriebsgelände im bestehenden Gebäude B72, welches derzeit als Technikum zur Erforschung und Entwicklung von Herstellverfahren für verschiedene Arzneimittelstoffe sowie zur Optimierung der Herstellprozesse genutzt wird, die Produktion von Zytostatika vom Technikumsmaßstab auf eine Produktion in gewerblichem Umfang auszudehnen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Für die Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen

**von Montag, 10.07.2017 bis einschließlich Mittwoch, 09.08.2017**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, EG, Collini-Straße 1, 68161 Mannheim**
- b) **Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3 , Zimmer 047, EG (Eingang rechts), 76131 Karlsruhe**

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **10.07.2017** bis einschließlich **11.09.2017**, bei der Stadt Mannheim (Postanschrift: Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Collinistraße 1, 68161 Mannheim) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe) oder elektronisch (elektronisches Postfach: Industriereservate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wenn die Einwendungen schriftlich erhoben werden, muss das Einwendungsschreiben unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Wenn die Einwendungen elektronisch erhoben werden, ist die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßem Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, dem 10.10.2017 ab 10:00 Uhr, im Friedrich-Walter-Saal des Stadtarchivs Mannheim im Erdgeschoss des Collini-Centers, Collinistraße 1, 68161 Mannheim** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 10.10.2017 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.